

# **Förderverein der Kirchgemeinde St. Marien - Plate**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 02.05.2020 gegründete Verein führt den Namen **Förderverein der Kirchgemeinde St. Marien-Plate** und hat seinen Sitz in Grabow.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kirchgemeinde Plate „St. Marien zu Plate“, dem Erhalt der Kirche sowie der Förderung des kirchlichen Lebens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Förderung des kirchlichen Lebens. Der Zweck wird verwirklicht durch:

1. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
2. die Beschaffung von Mitteln und Spenden
3. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für die Kirchgemeinde.
- (2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Kirchgemeinde, aber auch dadurch erfolgen, dass der Förderverein unmittelbar selbst die Kosten für Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten übernimmt und trägt und/oder Maßnahmen und Projekte selber durchführt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke gem. § 2 (1) sowie Geschäftskosten, die vorher durch den Vorstand zu genehmigen sind, verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand entsprechend seiner Geschäftsordnung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

## § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf zwei Jahresbeiträge nicht übersteigen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - der/m Vorsitzenden
  - der/m Stellvertreter/in
  - der/m Schatzmeister/in
- (2) Das Amt des/der Vorstandsvorsitzenden wird stets vom amtierenden Patron / Patronin der Kirchgemeinde Plate ausgeübt; die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder seine Funktion kommissarisch bis zur Neuwahl innerhalb von drei Monaten.
- (3) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der / die erste oder zweite Vorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer, der zu Beginn der Versammlung ernannt wird, ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und von einem Vorstandsmitglied abzuzeichnen.
- (5) Personelle Veränderungen im Vorstand sind dem Amtsgericht mitzuteilen. Zur Vertretung des Vereins gemäß §26 BGB sind der 1. Vorsitzende allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post. Eine Mitgliederversammlung kann auch unter Nutzung einer digitalen Kommunikationsplattform abgehalten werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in der

- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichts
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, unbeschadet ihrer sonst vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben

- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## § 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die unter § 2 genannte Kirchgemeinde Plate, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 02. Mai 2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Förderverein der Kirchgemeinde St. Marien - Plate“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

